

Zwischen
der

Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

im Folgenden Unfallversicherungsträger genannt,

vertreten durch

Herrn Oliver Heise, Hauptabteilungsleiter Prävention

dem Mitgliedsunternehmen, im Folgenden Arbeitgeber genannt

vertreten durch den / die Bevollmächtigte

und **der / dem Teilnehmenden** an dem Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für
Arbeitssicherheit

wird folgende

Kooperationsvereinbarung zum Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

abgeschlossen:

Präambel

Reibungslose organisatorische Abläufe, geringe Fehlzeiten und gesunde, motivierte Mitarbeitende im Unternehmen sind Grundvoraussetzungen für eine zielorientierte und effektive Arbeit. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit haben dabei eine zentrale Rolle. Denn durch sie wird gewährleistet, dass Arbeitsprozesse so organisiert sind, dass Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhütet werden und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit erfolgt.

Zur Sicherstellung eines wirksamen Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Einbindung von Fachleuten zwingend erforderlich. Dementsprechend schreiben das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) und die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) vor. Sie haben die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der

Arbeit, zu unterstützen und helfen ihm so, effektive und wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können. Diese Aufgabenstellung umfasst insbesondere die Unterstützung bei

- der Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren und von Faktoren zur Gesundheitsförderung,
- der Vorbereitung und Gestaltung sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme,
- dem Aufrechterhalten sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme sowie der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und
- die Integration von Sicherheit und Gesundheit in Management und Führung einschließlich der Einbindung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation.

Die DGUV Vorschrift 2 enthält die Beschreibung des konkretisierten Aufgabenkatalogs auf der Basis von § 6 ASiG.

Damit die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben effektiv und zielorientiert wahrnehmen können, bedarf es einer umfassenden Qualifikation, die nicht nur die fachlichen Aspekte, sondern auch die methodischen und sozialen Kompetenzen einbezieht. Es versteht sich von selbst, dass nur Mitarbeitende ausgewählt werden, die von ihrer Einstellung und Motivation her ein besonderes Interesse an dieser Tätigkeit haben.

Um einerseits eine möglichst hohe Qualifikation der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu erzielen und andererseits eine an den betrieblichen Notwendigkeiten orientierte Qualifizierung innerhalb von zwei Jahren gewährleisten zu können, wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Zweck der Kooperationsvereinbarung

- (1) Durch die Kooperationsvereinbarung soll erreicht werden, dass geeignete Personen zeitnah zu Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) qualifiziert werden.
- (2) Sie regelt auch die Kosten der Qualifizierung sowie die Pflicht des Unternehmers zur Bestellung der Sifa nach abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang.
- (3) Grundlage für die Qualifizierung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) angebotene Lehrgang zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde (Qualifizierungslehrgang).

2. Unterstützung der zukünftigen Sifa während der Qualifizierung durch den Arbeitgeber

- (1) Der Arbeitgeber wendet bei der **Auswahl** seiner zukünftigen Sifa besondere Sorgfalt an. Neben der fachlichen Qualifikation werden bei der Auswahl auch soziale Kompetenzen sowie Motivationen berücksichtigt.
- (2) Bei der Auswahl prüft der Arbeitgeber ggf. gemeinsam mit dem Unfallversicherungsträger die **Bestellvoraussetzungen** der zukünftigen Sifa.
- (3) Der Arbeitgeber stellt der zukünftigen Sifa ein internetfähiges Endgerät **mit entsprechender Software** zur Verfügung. Dieses ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang, sowohl in den Seminaren (SEM), als auch im selbstorganisierten Lernen (SOL) und im Praktikum (PRA).

- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die zukünftige Sifa für die im **Kursplan** vereinbarten Seminare freizustellen und die zur Bearbeitung des Selbstorganisierten Lernens (SOL) und des Praktikums (PRA) erforderliche Zeit von mindestens 70 Arbeitstagen während der normalen täglichen Arbeitszeit zu gewähren.
- (5) Der Arbeitgeber benennt eine\en kompetente\en **Ansprechpartner\in** innerhalb des Betriebes für die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Qualifizierung.
- (6) Die Vorgesetzten der zukünftigen Sifa werden vom Arbeitgeber entsprechend informiert und angewiesen, die erforderliche Unterstützung und Freistellung zu gewährleisten.
- (7) Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die betriebliche Interessensvertretung / Betriebsrat / Personalrat Kenntnis von dieser Kooperationsvereinbarung erhält.

3. Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

- (1) Der Unfallversicherungsträger verpflichtet sich, den Arbeitgeber bei der Qualifizierung zu unterstützen. Er **benennt eine Aufsichtsperson** nach § 18 SGB VII als Ansprechpartner für die zukünftige Sifa und für den Arbeitgeber, die für alle Fragen im Zusammenhang mit der Qualifizierung zur Verfügung steht.
- (2) Der Unfallversicherungsträger **übernimmt die Kosten des Qualifizierungslehrganges**, wenn die zukünftige Sifa über die grundlegenden Bestellvoraussetzungen verfügt. Neben den unmittelbaren Kosten für die Qualifizierung (Seminargebühren) werden auch die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten gemäß den für den Unfallversicherungsträger geltenden Reisekostenregelungen übernommen.
- (3) Der Unfallversicherungsträger stellt sicher, dass alle Lehrgangsunterlagen in elektronischer Form vom Bildungsträger zur Verfügung stehen und dass der/die Teilnehmende während ihrer Qualifizierung durch Lernbegleiter unterstützt werden.

4. Aufgaben der/des Teilnehmenden

- (1) Die zukünftige Sifa verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Qualifizierungslehrgang erfolgreich und entsprechend des vereinbarten Kursplans zu beenden.
- (2) Die/der Teilnehmende wendet sich bei Problemen im Zusammenhang mit dem Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit an seinen vom Unfallversicherungsträger benannten proaktiven Betreuer.

5. Pflicht des Arbeitgebers

- (1) Bricht die/der Teilnehmende die Qualifizierung ab oder hat die / der Teilnehmende die Prüfung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit endgültig nicht bestanden, ist der Arbeitgeber zur **Rückzahlung der Lehrgangskosten** verpflichtet. Dem Arbeitgeber ist bekannt, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs der Qualifizierung, die gesamten Lehrgangskosten (auch für noch nicht absolvierte Teile des Gesamtlehrgangs) erstattet werden müssen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen den Einsatz der / des Teilnehmenden als Fachkraft für Arbeitssicherheit in geeigneter Weise nachzuweisen, zum Beispiel durch Vorlage von Berichten nach § 5 DGUV Vorschrift

2. Der Unfallversicherungsträger ist befugt, diesbezügliche Auskünfte bei der ausgebildeten Sifa und bei der Arbeitnehmervertretung einzuholen. Das Recht, Nachweise über den Einsatz zu verlangen und Auskünfte einzuholen, steht dem Unfallversicherungsträger befristet auf fünf Jahre ab abgeschlossener Qualifizierung zu.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die / den Teilnehmenden nach Abschluss der Qualifizierung als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit mindestens 200 Einsatzstunden pro Jahr in seinem Betrieb einzusetzen. Diese Verpflichtung gilt für fünf Jahre ab abgeschlossener Qualifizierung.
- (4) Setzt der Arbeitgeber die / den Teilnehmende/n in seinem Betrieb nicht als Fachkraft für Arbeitssicherheit ein, ist der Arbeitgeber zur Rückzahlung der Lehrgangskosten wie folgt verpflichtet:
- a. Hat der Arbeitgeber den Nichteinsatz im Betrieb zu vertreten, hat er dem Unfallversicherungsträger die Lehrgangskosten vollständig zu erstatten. Dabei verringert sich die Rückzahlungsverpflichtung für jedes volle Jahr, in dem die / der Teilnehmende als Fachkraft für Arbeitssicherheit im vereinbarten Umfang eingesetzt wurde, um 20 vom Hundert.
 - b. Haben weder der Arbeitgeber noch der Unfallversicherungsträger den Nichteinsatz im Betrieb zu vertreten, hat der Arbeitgeber dem Unfallversicherungsträger die Lehrgangskosten hälftig zu erstatten. Dabei verringert sich für jedes volle Jahr, in dem die / der Teilnehmende als Fachkraft für Arbeitssicherheit im vereinbarten Umfang eingesetzt wurde, die Rückzahlungsverpflichtung um 20 vom Hundert.
- (5) Der Arbeitgeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, seinerseits mit der / dem Teilnehmenden eine Kostenerstattung durch die / den Teilnehmende/n für den Fall zu vereinbaren, dass die / der Teilnehmende aus in seiner Person liegenden Gründen nicht als Fachkraft für Arbeitssicherheit eingesetzt werden kann (z.B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer).

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Unfallversicherungsträgers

Ort, Datum

Unterschrift der / des Teilnehmenden

Ort, Datum

Mitzeichnung der Personalvertretung